

28.03.91

Wi - Fz - In**Verordnung**

des Bundesministers für Wirtschaft und
des Bundesministers der Finanzen

Neunte Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-
Durchführungsverordnung

A. Zielsetzung

Die Erfassung von Durchfuhren im Rahmen der Außenhandelsstatistik soll, aufgrund der mit der Vereinigung zu erwartenden Verlagerung der Verkehrsströme im grenzüberschreitenden Warenverkehr von und in den skandinavischen Raum, auf die Häfen der Städte Rostock, Saßnitz und Warnemünde erweitert werden. Es ist vorgesehen, die allgemeine Befreiung der Durchfuhr von der Anmeldung für die sonstigen Verkehrsströme für die Häfen der oben genannten Städte aufzuheben und das Anmeldeverfahren bei der Durchfuhr entsprechend anzupassen. Außerdem sind einige durch die Vereinigung bedingte Berichtigungen vorzunehmen.

B. Lösung

Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft und des Bundesministers der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates nach § 13 in Verbindung mit § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 3 und § 8 des Außenhandelsstatistikgesetzes.

- 2 -

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Maßnahmen führen bei den betroffenen Dienststellen zu einem geringfügig höheren Arbeitsanfall, der mit gegebenem Personalbestand geleistet werden kann. Für die Wirtschaft ergeben sich keine zusätzlichen Erschwernisse und Belastungen.

28.03.91

Wi - Fz - In

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft und
des Bundesministers der Finanzen

Neunte Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-
Durchführungsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (423) - 600 03 - Sta 25/91

Bonn, den 28. März 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Wirtschaft und dem
Bundesminister der Finanzen zu erlassende

Neunte Verordnung zur Änderung der Außenhandels-
statistik-Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Pfeifer

Neunte Verordnung
zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung

Vom

Aufgrund des § 13 in Verbindung mit § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 3 und § 8 des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, verordnen der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1989 (BGBl. I S. 203), geändert durch Verordnung vom 20. November 1989 (BGBl. I S. 2042), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte "und außerhalb des Währungsgebietes der Mark der Deutschen Demokratischen Republik" gestrichen.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte "oder im Währungsgebiet der Mark der Deutschen Demokratischen Republik" gestrichen.

192/91

3. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe c werden jeweils die Worte "oder Grenzkontrollstelle" gestrichen.
- b) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a werden die Worte "; Ausgangszollstelle ist auch die Grenzkontrollstelle" gestrichen.
- c) In Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a werden die Worte: "oder Puttgarden" durch die Worte: ", Puttgarden, Rostock, Saßnitz oder Warnemünde" ersetzt.

4. § 25 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a werden die Worte: "oder Puttgarden" durch die Worte: ", Puttgarden, Rostock, Saßnitz oder Warnemünde" ersetzt.

5. § 29 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 Buchstabe b werden die Worte "oder Puttgarden" durch die Worte: ", Puttgarden, Rostock, Saßnitz oder Warnemünde" ersetzt.

6. § 30 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 16 werden die Worte: "oder Puttgarden" durch die Worte: ", Puttgarden, Rostock, Saßnitz oder Warnemünde" ersetzt.

7. Abschnitt I in der Befreiungsliste wird wie folgt geändert:

In Nummer 46 werden die Worte: "oder Puttgarden" durch die Worte: ", Puttgarden, Rostock, Saßnitz oder Warnemünde" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Wirtschaft

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Erfassung der Durchfuhren im Rahmen der Außenhandelsstatistik ist mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs vom 4. April 1974 (BGBl. I S. 837) auf Durchfuhrsendungen, die von See über Häfen in den Städten Brake, Bremen, Bremerhaven, Emden, Hamburg, Kiel, Lübeck, Nordenham oder Puttgarden in das Erhebungsgebiet eingehen oder über diese Häfen nach See aus dem Erhebungsgebiet ausgehen sowie auf den Seeumschlag in den Häfen dieser Städte beschränkt worden. Aufgrund der mit der Vereinigung zu erwartenden Verlagerung der Verkehrsströme im grenzüberschreitenden Warenverkehr von und in den skandinavischen Raum hat das Statistische Bundesamt mit den Hauptbenutzern der Durchfuhrstatistik Einvernehmen darüber erzielt, die Erfassung von Durchfuhrsendungen auf die Häfen der Städte Rostock, Saßnitz und Warnemünde zu erweitern. Es ist daher erforderlich, daß die allgemeine Befreiung der Durchfuhr von der Anmeldung für die sonstigen Verkehrsströme gemäß § 31 Abschnitt I der Befreiungsliste Nr. 46 für die Häfen der Städte Rostock, Saßnitz und Warnemünde aufgehoben wird und die Regelungen bezüglich des Anmeldeverfahrens bei der Durchfuhr entsprechend angepaßt werden.

Darüber hinaus sind einige durch die Vereinigung bedingte Berichtigungen der Außenhandelsstatistikdurchführungsverordnung vorzunehmen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 Nrn. 1 und 2 und Nr. 3 Buchstaben a und b

Aufgrund der Vereinigung sind das Währungsgebiet der Mark der Deutschen Demokratischen Republik und die innerdeutschen Grenzkontrollstellen entfallen und sollen daher in der Außenhandelsstatistikdurchführungsverordnung gestrichen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c und Nrn 4-7

Die Ergänzungen sind durch die Anpassung der Durchfuhrstatistik bedingt (siehe A, Allgemeine Begründung).

C. Kosten

Die Erfassung der Durchfuhr in den Häfen der Städte Rostock, Saßnitz und Warnemünde führt in den mit der Erfassung und Aufbereitung der Durchfuhrstatistik befaßten Behörden zu geringfügig höherer Arbeitsbelastung, die vom vorhandenen Personalbestand geleistet wird. Erschwernisse und Belastungen für die Wirtschaft und damit Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

17.05.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Neunten Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-
Durchführungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 630. Sitzung am 17. Mai 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.